

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über den Verkauf von Waren an Verkaufssonntagen nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 20. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

Im Jahr 2015 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen an Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. im Gebiet Unterscheid und Kühnenbuch mit den angrenzenden Bereichen Bahnhofstraße und Weilerhalde am 15. März 2015 anlässlich einer Gewerbeschau
2. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 03. Mai 2015 anlässlich eines Kunsthandwerkermarktes
3. in der Gesamtstadt Blaubeuren – abgesehen von Bereich Unterscheid und Kühnenbuch mit den angrenzenden Bereichen Bahnhofstraße und Weilerhalde – am 31. Mai 2015 anlässlich der Klostergartentage
4. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 08. November 2015 anlässlich des Herbstfestes des Musikvereins.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaubeuren, den 20. Januar 2015

Seibold
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.